

BLL e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VI C 2

██████████  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Per E-Mail: ██████████  
[buero-vic2@bmwi.bund.de](mailto:buero-vic2@bmwi.bund.de)

Berlin, 04.01.19

Dr. Vanessa Kluge  
vkluge@bll.de

Tel. +49 30 206143 155  
Fax +49 30 206143 255

**Bund für Lebensmittelrecht  
und Lebensmittelkunde e. V.**

Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
bll@bll.de · www.bll.de

**Büro Brüssel**  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

## **Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung / Beteiligung gemäß § 47 GGO**

Sehr geehrte Frau ██████████  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Übersendung des vorstehenden Verordnungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) repräsentiert als Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft die gesamte Lebensmittelkette, beginnend mit der Landwirtschaft, über die Industrie, das Handwerk bis hin zum Handel sowie die Großverbraucher, alle Zulieferbereiche einschließlich des Futtermittelsektors und die Tabakbranche. Das Aufgabengebiet des BLL umfasst die Entwicklung des europäischen und deutschen sowie des internationalen Lebensmittelrechts und die aktive Begleitung der einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 90 (Fach-) Verbände, ca. 300 Unternehmen (von mittelständischen Unternehmen bis zu multinationalen Konzernen) und über 150 Einzelmitglieder (vor allem private Untersuchungslaboratorien und Anwaltskanzleien). Der BLL ist Gesprächspartner von Politik, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Verbraucherorganisationen und Medien im Politikfeld „Lebensmittel und Verbraucherschutz“.

Wir möchten vorab darauf hinweisen, dass angesichts der kurzen Anhörungsfrist bei gleichzeitigem Beginn der Ferienzeit und der Feiertage eine angemessene Prüfung und Bewertung durch unsere Mitgliedschaft kaum möglich ist. Wir würden es daher begrüßen, die Anhörungsfrist zu verlängern; in jedem Fall behalten wir uns die Nachreichung weiterer Anmerkungen vor. Ungeachtet dessen hat der BLL den Verordnungsentwurf in seiner Mitgliedschaft breit gestreut und um Kommentierung gebeten.

Nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft möchten wir besonders auf nachstehende Aspekte mit der Bitte um Berücksichtigung hinweisen:

- Wir begrüßen ausdrücklich das **Herauslösen der Eiersortiermaschinen** aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung. Zum einen verwenden die Packstellen bereits jetzt den europäischen Regelungen entsprechende geeichte Kontrollwagen, die ein erneutes Eichen der Sortiermaschinen obsolet macht. Zum anderen wäre ein Beibehalten der Eichpflicht für Eiersortiermaschinen mit unverhältnismäßigen Zusatzkosten verbunden.
- Die **Gebührenanhebungen** sind überaus heterogen und erklären sich nicht aus sich hieraus. Exemplarisch wird an dieser Stelle auf die willkürlich anmutenden Kostenanpassungen in den Schlüsselzahlengruppen 16.1.2.1, 16.1.2.2 und 16.1.2.3 bis 2021 verwiesen. Eine nachvollziehbare Erläuterung zu der vorhandenen Variationsbreite und der Berechnungsgrundlage wäre wünschenswert.
- Die Bezugnahme auf **Kleinstunternehmen** und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) im Rahmen von § 7 Abs. 3 S. 1 MessEGebV ist begrüßenswert. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine zusätzliche Konkretisierung der Voraussetzungen betreffend die Befreiung respektive Reduzierung von Eichgebühren wünschenswert. Um divergierendes Behördenhandeln zu vermeiden sollte die Entscheidung über die Reduzierung/Befreiung dann auch Bindungswirkung entfalten.
- Abschließend regen wir an, die **Eichfristen aus § 34 Abs. 1 MesseV** dynamischer zu gestalten. Eine optionale Verlängerung der Kontrollintervalle würde gleichermaßen den Personaleinsatz der Behörden wie auch die Kostenlast der Unternehmen minimieren.

Bezüglich der branchenspezifischen Anmerkungen verweisen wir an dieser Stelle auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Fachverbände. Wir sind Ihnen dankbar für die Berücksichtigung der Anliegen der Lebensmittelwirtschaft und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vanessa Kluge  
Referentin Lebensmittelrecht